

Anträge des Kreisvorstandes – Jahreshauptversammlung Kreis Essen 2020

Anträge Satzung

Alte Fassung (§ 2)	Neue Fassung (§ 2)
<p>Die Organe des Kreises sind: Die Kreisversammlung Der Kreisvorstand Die von der Kreisversammlung gewählten Ausschüsse.</p>	<p>Die Organe des Kreises sind: Die Kreisversammlung Der Kreisvorstand der Kreisjugendtag der Kreisjugendvorstand Die von der Kreisversammlung gewählten Ausschüsse.</p>

Alte Fassung (§ 5)	Neue Fassung (§ 5)
<p>Bei den Kreisversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch einen Angehörigen des abstimmenden Vereins ausgeübt werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Je eine Stimme steht jedem amtierenden Mitglied des Kreisvorstandes zu.</p>	<p>Bei den Kreisversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch einen Angehörigen des abstimmenden Vereins ausgeübt werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Je eine Stimme steht jedem amtierenden Mitglied des Kreisvorstandes, sowie dem Kreisbeauftragten für Kinder- und Jugendkreisarbeit zu.</p>

Alte Fassung (§ 9)	Neue Fassung (§ 9)
<p>(4) Der Jugendwart und seine Beisitzer sind außer an die Wettspielordnungen des DTTB und WTTV auch an die Jugendordnung des WTTV gebunden. Sie sind verantwortlich für alle sportlichen Aktivitäten im Nachwuchsbereich. Jugendvertreter beim Stadtsportbund (ESPO) ist automatisch der Jugendwart bzw. 1. Beisitzer als sein Stellvertreter.</p>	<p>(4) Der Jugendwart und seine Beisitzer Kreisjugendvorstand sind außer an die Wettspielordnungen des DTTB und WTTV auch an die Jugendordnung des WTTV gebunden. Sie sind verantwortlich für alle sportlichen Aktivitäten im Nachwuchsbereich. Jugendvertreter beim Stadtsportbund (ESPO) ist automatisch der Jugendwart bzw. 1. Beisitzer als Vorsitzende des Kreisjugendvorstandes bzw. sein Stellvertreter.</p> <p>Der Kreisjugendwart vertritt die Kreisjugend gemäß der Jugendordnung des Kreises. Näheres regelt die Jugendordnung des Kreises. Der Kreisbeauftragte für Kinder- und Jugendkreisarbeit ist als Guest zu den Kreisvorstandssitzungen zugelassen.</p>

	Neue Fassung (§ 9a)
	<p>(1) Die Kreisjugend vertritt alle jungen Menschen im Kreis, die noch nicht 27 Jahre alt sind.</p> <p>(2) Der Vorsitzende des Kreisjugendvorstandes, und für den Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Kreisjugendvorstandes, vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten die Kreisjugend, wird beim Kreisjugendtag gewählt (Die Wahl wird von der Kreisversammlung zur Kenntnis genommen.) und ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreisvorstandes.</p> <p>(3) Die Kreisjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Kreisversammlung zur Kenntnis genommen wird.</p> <p>(4) Die Kreisjugend führt und verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Kreises und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mitteln der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mitteln des Kreises zuständig.</p> <p>(5) Organe der Kreisjugend sind der Kreisjugendtag und der Kreisjugendvorstand.</p> <p>(6) Näheres regelt die Jugendordnung des Kreises.</p>

Jugendordnung als Anlage

Begründung:

Durch den WTTV wurde eine neue Jugendordnung beschlossen, welche nun auch auf die Untergliederungen (Bezirke und Kreise) angewendet werden soll. Die o.g. Satzungsänderungen schaffen die entsprechenden rechtlichen Grundlagen und implementieren die neue Jugendordnung auf Kreisebene. Der Kreisjugendtag, welcher in diesem Jahr auf Grund der Corona-Pandemie noch nicht stattfinden konnte, würde die entsprechenden Regelungen in Form einer eigenen neuen Jugendordnung beim nächsten Kreisjugendtag beschließen, welche dann von der Kreisversammlung noch zur Kenntnis zu nehmen wären. Entsprechende Wahlen des Jugendvorstandes würden zukünftig dann nur noch von der Kreisversammlung der Kenntnis genommen werden und eigenständig durch den Kreisjugendtag erfolgen.

Der Kreisvorstand

Essen, im Mai 2020